

# B e k a n n t m a c h u n g

## S A T Z U N G

der Gemeinde Bönen

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den vom Rat der Gemeinde am 20.09.1979 beschlossenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bönen Nr. 2 a

"Auf dem Holtfeld"

vom 23. Juli 1987.

Der Rat der Gemeinde Bönen hat aufgrund des

- § 81 Abs. 1 Ziffer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der
- §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475)  
am 09.07.1987 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Gebäude und Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bönen Nr. 2 a "Auf dem Holtfeld" vom 15. Juni 1980. Der Bebauungsplan ist insoweit Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung ist, soweit gemäß § 82 BauO NW zulässig, anzuwenden bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan i.M. 1:5000 gekennzeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Anforderungen an die bauliche Gestaltung

- (1) Festsetzungen für die im Bebauungsplan eingeschossig bebaubaren Grundstücke:

Neben den zur Zeit vorhandenen Flachdächern sind auch Satteldächer mit einer Dachneigung von 45° zulässig.

(2) Festsetzungen für die im Bebauungsplan zweigeschossig bebaubaren Grundstücke.

1. - Dachformen -

Neben den jetzt vorhandenen Flachdächern sind auch Satteldächer allgemein zulässig.

2. - Dachneigung und Firstrichtung -

2.1 Die gestalteten Dächer bei den Gebäuden:

Dürerstraße 1 - 5 und 65 - 68  
Holbeinstr. 26 - 32  
Spitzwegstraße 57 - 62

sind giebelständig zur Haupteingangsseite auszurichten.

Die zulässige Dachneigung beträgt  $42^{\circ}$ .

2.2 Die Satteldächer bei den verbleibenden zweigeschossigen Gebäuden sind traufenständig zu errichten.  
Die zulässige Dachneigung beträgt hier  $35^{\circ}$ .

(3) Drempelhöhe

1. Die nachfolgenden zwingend vorgeschriebenen Drempelhöhen werden gemessen ab Oberkante Erdgeschoß-bzw. Obergeschoßdecke bis Oberkante Sparrenaufleger in der lotrechten Linie der Rohbauaußenkante des Gebäudes.
2. Bei den unter Absatz 1 und unter Absatz 2 Ziffer 2.2 genannten Grundstücken und Gebäuden ist bei der Errichtung von geneigten Dächern auf den bestehenden Flachdach-Wohngebäuden eine Drempelhöhe von 0,50 m vorgeschrieben.
3. Bei den unter Absatz 2 Ziffer 2.1 genannten Gebäuden ist bei der Errichtung von geneigten Dächern auf den bestehenden Flachdach-Wohngebäuden eine Drempelhöhe von 1,00 m vorgeschrieben.
4. Ausnahmen von dieser Regelung können gestattet werden, wenn glaubwürdig nachgewiesen wird, daß ein geringerer Drempel einheitlich am Gesamtblock durchgeführt wird.

(4) Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig.

(5) Dacheindeckungen

Als Dacheindeckung sind dunkelgetönte Ziegel, Betondachsteine oder Dachplatten zu verwenden.

Material und Farbe sind einheitlich je Baublock auszuführen. Absatz 3 Ziffer 4 ist analog anzuwenden.

(6) Dachüberstände

Die Dachüberstände sind bei den traufenständigen Gebäuden analog der Regelung unter Absatz 3 Ziffer 4 einheitlich auszuführen.

(7) Anbauten

1. Anbauten sind als untergeordneter Bauteil - z. B. als eingeschobenes Satteldach - in die Dachkonstruktion des Hauptgebäudes einzubinden.

2. Dachform, Dachneigung und Drempehhöhe sind analog der Absätze 2 und 3 auszuführen.

3. Bei eingeschossigen Anbauten sind Flachdächer zulässig.

(8) Festsetzung für die im Bebauungsplan 3- und > 3-geschossig bebaubaren Grundstücke:

Nur Flachdächer sind zulässig.

(9) Garagen und untergeordnete Nebenanlagen

Für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen sind die Bestimmungen dieser Satzung nicht anzuwenden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

. . .

§ 4

Inkrafttreten

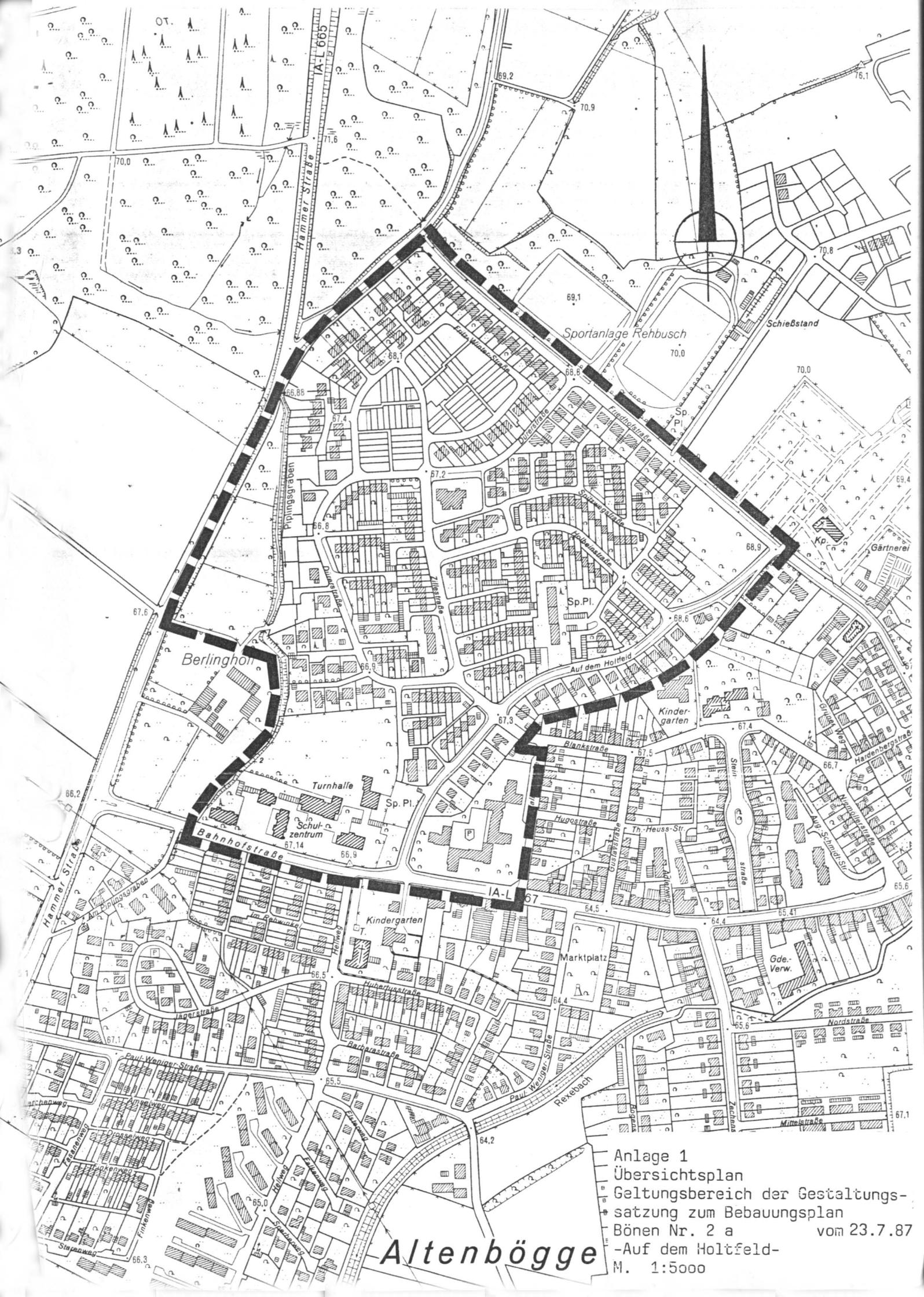
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bönen, 09. Juli 1987

gez. Wienhusen  
Bürgermeister

gez. Hollkott  
Ratsmitglied

gez. Mochel  
Schriftführer



Anlage 1  
 Übersichtsplan  
 Geltungsbereich der Gestaltungs-  
 satzung zum Bebauungsplan  
 Bönen Nr. 2 a vom 23.7.87  
 -Auf dem Holtfeld-  
 M. 1:5000

# Altenböggel